

Feststellung der Pflicht zur
Umweltverträglichkeitsprüfung
Unterlage zur Allgemeinen Vorprüfung
des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Neubau eines EDEKA-Verbrauchermarktes in
der Stadt Rhinow

November 2024

Impressum

Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Neubau eines EDEKA-Verbrauchermarktes in der Stadt
Rhinow

Auftraggeber:

**Unternehmensgruppe Hirt
Ingenieur- und Planungsbüro Hirt
Friedrich-Ebert-Ring 91
D - 14712 Rathenow**

Bearbeitung:



Dipl. Ing. (FH) Hagen Roßmann
Dorfstraße 30 • 14715 Seeblick OT Wassersuppe
fon 033872 / 70 854
mobil 0151 / 2112 888 0
e-mail rossmann@wassersuppe.de
www.wassersuppe.de



.....
Unterschrift

Bearbeitungsstand: November 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Abbildungsverzeichnis	2
Teil A: Prüfung der UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß § 7 UVPG	5
Teil B: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG i.V.m. § 9 UVPG	6
1 Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens	6
1.1 Größe des Vorhabens	8
1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	9
1.3 Abfallerzeugung	9
1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen	9
1.5 Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	10
2 Standort des Vorhabens	11
2.1 Bestehende Nutzungen des Gebietes	11
2.2 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),	15
2.3 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes	16
2.4 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung nachfolgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes	18
2.5 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	19
3 Merkmale der möglichen Auswirkungen	19
3.1 Ausmaß der Auswirkungen geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung	19
3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	19
3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen	19
3.4 Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen	20
3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	21
4 Zusammenfassung	21
5 Quellenverzeichnis	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwurf B-Plan „Einzelhandel EDEKA“ der Stadt Rhinow; ing. Büro Hirt Rathenow 10/2024.....	8
Abbildung 2: Übersichtslageplan Plangebiet innerhalb der Stadt Rhinow; Basis: Brandenburgviewer 10/2024.....	12
Abbildung 3: Luftbildlageplan Geltungsbereich im Stadtgebiet von Rhinow; Basis: Brandenburgviewer 10/2024	13
Abbildung 4: Typische Ausprägung im Geltungsbereich, aufgelassene Nutzung eines Gewerbegrundstücks; Aufnahme 08/2024.....	13
Abbildung 5: Gehölzbestände innerhalb des Geltungsbereiches; Aufnahme 08/2024	14
Abbildung 6: Mit Betonbefestigung überprägte Flächen mit randlichen Gehölzbeständen; Aufnahme 08/2024.....	14
Abbildung 7: Bebauung altes Bürogebäude im Geltungsbereich; Aufnahme 08/2024	14

Anlass und Zielsetzung – Rechtliche Grundlagen

Die EDEKA plant den Neubau eines Marktstandortes. Es erfolgt die Entwicklung eines Neubauvorhabens auf dem Grundstück eines ehemaligen Gewerbegebietes. Mit der Errichtung des Marktgebäudes ist auch der Neubau einer Stellplatzanlage verbunden.

Der Sortimentsschwerpunkt des Marktes liegt in den Bereichen Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren, Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel. Der Verbrauchermarkt stellt damit einen typischen Nahversorgungsmarkt dar.

Für den Verbrauchermarkt und die Geschäfte werden tägliche mehrere Anlieferungen erwartet. Der Markt soll eine Stellplatzanlage für die Kunden des Verbrauchermarktes erhalten.

Die neu zu errichtenden Anlagenteile sollen so kompakt wie möglich errichtet werden.

Mit dem gesamten Vorhaben können auch Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden sein.

Rechtsgrundlage bildet Neufassung des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

Nach § 7 und Anlage 1 zum UVPG ist für den Neubau oder die Erweiterung eines Verbrauchermarktes eine allgemeine Vorprüfungspflicht gegeben.

Für das hier zu betrachtende Vorhaben ist aufgrund des Anlagentyps eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 1 Nr. 18.6 UVPG unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

In der Vorprüfung des Einzelfalls werden die zu erwartenden Umweltfolgen dargelegt und eine Prüfung der Umwelterheblichkeit gemäß den Vorschriften des UVPG vorgenommen. Ermittelt wird, ob ein Vorhaben durch seine Merkmale (z. B. Größe, Unfallrisiko), seinen Standort (z. B. Schutzgebiete, ökologische Empfindlichkeit) oder durch z. B. die Schwere, Dauer und Häufigkeit möglicher Umweltauswirkungen eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig macht.

Als Grundlage hierbei dienen die aufgeführten Kriterien der Anlage 2 „Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung“ und Anlage 3 „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ zum UVPG.

Wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Darüber entscheidet die zuständige Behörde.

Die Gliederung der Untersuchungsgegenstände des Berichtes für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls folgt, gemäß den Regelungen des § 7 UVPG der Systematik in Anlage 3 UVPG. Der dort aufgeführte Prüfkatalog dient als Basis für die Prüfunterlage. Soweit erforderlich, wurden einzelne Gliederungspunkte ergänzt und erweitert.

§ 7 UVPG Vorprüfung bei Neuvorhaben

(1) Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

(2) Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

(3) Die Vorprüfung nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neuvorhaben besteht die UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar.

(4) Zur Vorbereitung der Vorprüfung ist der Vorhabenträger verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens zu übermitteln.

Vorliegendes Material, welches auf den in Anlage 3 zum UVPG formulierten Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls basiert, dient als entsprechende Entscheidungsgrundlage für die zuständige Behörde.

Teil A:

Prüfung der UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß § 7 UVPG

Tabelle 1: Prüfung der UVP-Pflicht aufgrund der Art und des Umfangs des Vorhabens gemäß § 7 UVPG

18.6 Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelbetriebes im Sinne des § 11 Absatz 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Geschossfläche von			Zutreffendes ankreuzen
18.6.1	5.000 m ² oder mehr,	X	<input type="checkbox"/>
18.6.2	1.200 m ² bis weniger als 5.000 m ²	A	<input checked="" type="checkbox"/>
Kumulierende Vorhaben gem. § 7 UVPG		Zutreffendes ankreuzen	
		ja	nein
Gibt es sonstige Vorhaben (kumulierende Vorhaben), die in engen räumlichen Zusammenhang mit dem zu prüfenden Vorhaben stehen (z.B. Folgemaßnahmen, weitere Abschnitte der Planung etc., technische Infrastruktur)? Wenn ja, erläutern und bei der Einzelfallprüfung berücksichtigen. Erläuterung: Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind bisher keine kumulierenden Vorhaben bekannt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 4.635 m ² . Der bestehende Markt weist dabei im Bestand eine Grundfläche von insgesamt 1.195 m ² auf (einschließlich Lager- und Personalräume). Durch die geplante Erweiterung des Marktgebäudes ist zukünftig eine Gesamt-Grundfläche von 1.712 m ² vorgesehen.		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Teil B:

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG i.V.m. § 9 UVPG

1 Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens

Vorhabenbeschreibung

Die EDEKA plant den Neubau eines Marktstandortes. Es erfolgt die Entwicklung eines Neubauvorhabens auf dem Grundstück eines ehemaligen Gewerbegebietes. Mit der Errichtung des Marktgebäudes ist auch der Neubau einer Stellplatzanlage verbunden.

Der Sortimentsschwerpunkt des Marktes liegt in den Bereichen Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren, Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel. Der Verbrauchermarkt stellt damit einen typischen Nahversorgungsmarkt dar.

Für den Verbrauchermarkt und die Geschäfte werden tägliche mehrere Anlieferungen erwartet. Der Markt soll eine Stellplatzanlage für die Kunden des Verbrauchermarktes erhalten.

Allgemeine Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf die Umwelt sind Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt, die von einem Vorhaben verursacht werden.

Auswirkungen auf die Umwelt können durch Einzelursachen, Ursachenketten oder durch das Zusammenwirken mehrerer Ursachen herbeigeführt werden;

- anlagen-, bau- und betriebsbedingt sein,
- kurz-, mittel- und langfristig auftreten,
- dauerhaft oder zeitlich begrenzt sein,
- aufhebbar (reversibel) oder nicht aufhebbar (irreversibel) sein,
- direkt oder indirekt wirken und
- positiv oder negativ – d. h. systemfördernd (funktional) oder systembeeinträchtigend (disfunktional)

sein.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Merkmale und die Wirkfaktoren des Vorhabens zusammengestellt.

(Tabelle auf der nächsten Seite!)

Tabelle 2: Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens

Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens		Art / Umfang		
<input checked="" type="checkbox"/> Neubau <input type="checkbox"/> Änderung oder Erweiterung einer Anlage				
1.1	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in m ² (Bau / Anlage)	8.500		
1.2	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in m ²	6.000		
1.3	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³	5.000		
1.4	Hochbauten, technische Anlagen, Ingenieurbauwerke	Siehe Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen u. grafischen Darstellungen		
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf?		nein	ja	Geschätzter Umfang
1.5	Erhebliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
1.6	Erhöhung der Lärmemission	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
1.7	Erhöhung der Schadstoffemission	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
1.8	Zusätzliche Zerschneidungswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
1.9	Visuelle Veränderungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	bauliche Dominanz durch Gebäude
1.10	Veränderung des Grundwassers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
1.11	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
1.12	Klimatische Veränderungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Erhöhung der Rückstrahlungswerte durch Neuversiegelung
Treten nachfolgende Wirkfaktoren bei dem Vorhaben auf?		nein	ja	Geschätzter Umfang
1.13	Sonstige Wirkungen oder Projektmerkmale (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
	- Abwasser / Oberflächenentwässerung		<input type="checkbox"/>	---
	- Abfall (z.B. belastete Böden / Asphalte bei Ausbaumaßnahmen)		<input type="checkbox"/>	---
	- Rohstoffbedarf		<input type="checkbox"/>	---
	- besondere Probleme des Baugrundes (z.B. Moorböden)		<input type="checkbox"/>	---
	- Bodenmassen / Bodenbewegungen		<input type="checkbox"/>	---
	- Abwicklung des Baubetriebs		<input type="checkbox"/>	---
	- andere und zwar:		<input type="checkbox"/>	---

Zusammenfassende Erläuterung

Das Vorhaben wird auf einer ehemals als Gewerbestandort genutzten und bebauten Fläche innerhalb des Siedlungsgebietes realisiert. Es erfolgen der Abbruch der Bestandsgebäude und des Versiegelungsbestandes. Auf ca. 10.000 m² Geltungsbereichsflächen dürfen 8.000 m² bebaut und versiegelt werden. Unter Berücksichtigung des Bestandes erfolgt eine zusätzliche Versiegelung von ca. 6.00 m².

Es ist eine Erhöhung der baulichen Dominanz im Siedlungsbereich zu erwarten. Diese führt aber nicht zu einer visuellen Überprägung, da es sich um eine Anpassung der Bebauung innerhalb der Siedlungsstruktur handelt. Eine zusätzliche erhebliche Lärmbelastung oder Beeinträchtigung der Bevölkerung ist durch das Vorhaben nicht zu befürchten.

Mit der zusätzlichen Versiegelung erhöhen sich die Rückstrahlungswerte.

Mit der Inanspruchnahme eines bereits stark vorgeprägten Standortes kann von einem typischen Flächenrecycling innerhalb des Siedlungsgebietes ausgegangen werden.

1.1 Größe des Vorhabens

Mit dem Vorhaben werden insgesamt ca. 10000 m² Fläche (Gesamtgrundstück) beansprucht. Unter Berücksichtigung des Bestandes erfolgt eine zusätzliche Versiegelung von ca. 6.000 m².

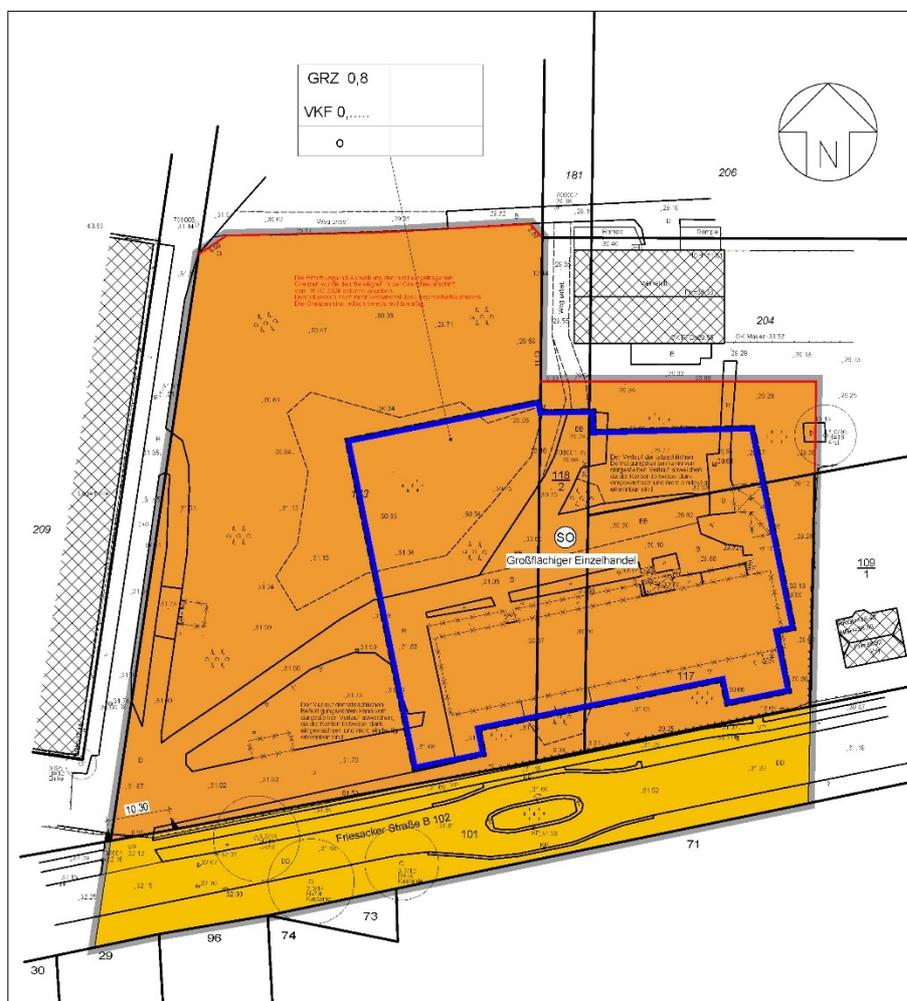


Abbildung 1: Entwurf B-Plan „Einzelhandel EDEKA“ der Stadt Rhinow; ing. Büro Hirt Rathenow 10/2024

1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Auf dem Baugrundstück findet durch den Neubau des Verbrauchermarktgebäudes und der Stellplatzanlage eine Neuversiegelung statt.

Die Grundwasserneubildung wird nicht zusätzlich erheblich beeinträchtigt, weil bereits eine sehr umfangreiche Bebauung und Flächenbefestigung vorhanden ist und Niederschlagswasser nicht in die Kanalisation eingeleitet wird.

Die wesentlichen Teile der Neubebauung werden auf bereits schon versiegelten oder stark vorgeprägten Flächen vorgenommen. Teilweise werden auch unbefestigte Flächen beansprucht.

Wasserflächen werden nicht beansprucht.

Es geht Strauchbestand verloren.

Mit der Baumaßnahme erhöht sich die bauliche Dominanz durch Hochbauten. Die Neugestaltung führt aber unter Berücksichtigung des Bestandes und der Lage des Vorhabens nicht zur Überprägung des Siedlungsraumes.

Mit der zusätzlichen Versiegelung erhöhen sich die Rückstrahlungswerte.

Die Erholungsfunktion wird nicht beeinträchtigt.

1.3 Abfallerzeugung

Bei dem Bauvorhaben entstehen Abfälle während des Bau- und insbesondere im Rahmen des Rückbau- und Abbruchprozesses durch anfallende bautechnische Reststoffe und ggf. Verpackungen etc. statt. Die anfallenden Stoffe sind gemäß § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) als Abfälle zur Verwertung zu bezeichnen. Die Materialien werden vollständig dem Recyclingprozess zugeführt. Die Ersatzbaustoffverordnung findet dabei Beachtung.

Weitere Abfallerzeugungen finden durch den Regelbetrieb des Verbrauchermarktes nicht statt.

1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Während des Bauvorhabens ist mit lokalen Belästigungen insbesondere durch Lärm und Staub zu rechnen. Weiterhin treten durch den An- und Abtransport von Stoffen und Materialien mit LKW zusätzliche Belastungen in der Bauphase auf.

Während des Betriebs des Verbrauchermarktes ist mit keinen zusätzlichen Belästigungen zu rechnen. Anlagebedingt erhöht sich das Verkehrsaufkommen eventuell leicht. Dies führt aber nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf umliegende Siedlungsstandorte.

Geruch

Negative Geruchsauswirkungen sind in der Umgebung des Vorhabenstandortes aufgrund des Vorhabentyps Verbrauchermarkt nicht zu erwarten.

Schall

Zusätzliche negative Lärmauswirkungen sind durch das Vorhaben nicht begründet und in der Umgebung des Vorhabenstandortes nicht zu erwarten.

Staub

Während der Bauphase kann es zeitlich, bei entsprechender Witterung durch Erdarbeiten, Transport und Bau zu erhöhten Staubbelastungen kommen.

Der Betrieb des Marktes inklusive des zugehörigen Fahrzeugverkehrs führen nicht zu erhöhten Staubbelastungen.

1.5 Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Im Hinblick auf die eingesetzten Stoffe besteht bei Einhaltung der Arbeitsvorschriften beim Betrieb der Anlagen kein erhöhtes Unfallrisiko. Grundsätzlich besteht keine außergewöhnliche Havariegefahr durch das Vorhaben.

Es besteht ein generelles Unfallrisiko beim Umgang mit Maschinen und Fahrzeugen während der Abbruch-, Bau- und Betriebsphase. Dieses Risiko ist bezogen auf das Plangebiet nicht höher als gewöhnlich.

Bei Erfüllung aller Sicherheitsvorschriften und ordnungsgemäßem Betrieb entsteht kein erhöhtes Unfallrisiko.

Ein erhöhtes Umweltrisiko ist wegen des ausschließlichen Umgangs mit unbedenklichen Stoffen und Materialien nicht vorhanden.

2 Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

2.1 Bestehende Nutzungen des Gebietes

Es handelt sich bei den Vegetationsstrukturen überwiegend um ein bereits seit längerem aufgelassenen Gewerbestandort. Es sind hier ein ehemaliges Bürogebäude, eine Wäge und mit Beton befestigte Flächen vorhanden. Aus den ehemaligen Zierbepflanzung hat sich eine Laubgebüschvegetation entwickelt. Die Freiflächen sind nicht in Nutzung und haben einen ruderalen Charakter. Die Flächen sind ungenutzt. Durch das Gelände verläuft ein Betonweg der als Zufahrt für einen Autoreparaturwerkstatt genutzt wird. Dieser Betrieb nutzt auch einen Teil der Flächen zum Abstellen von Fahrzeugen.

Im Umfeld des Geländes sind weitere gewerbliche Nutzungen vorhanden. Im Westen prägt eine größere Lagerhalle die Kulisse. Im Nordosten befindet sich die Autowerkstatt und im Osten grenzt Wohnbebauung an. Im Süden wird das Gelände durch die B 102 begrenzt.

Durch die Flächennutzung im Plangebiet und in der Umgebung sind Störungen der natürlichen Voraussetzungen zu verzeichnen. Diese wirken sich zum Teil negativ auf die Habitatfunktion insbesondere von empfindlicheren Tierarten aus.

Vorbelastend auf das Schutzgut „Biotop / Pflanzen und Tiere“ wirkt die menschliche Überprägung und die Nutzung der meisten Flächen im Plangebiet sowie Nutzungen in der Umgebung des Plangebietes.

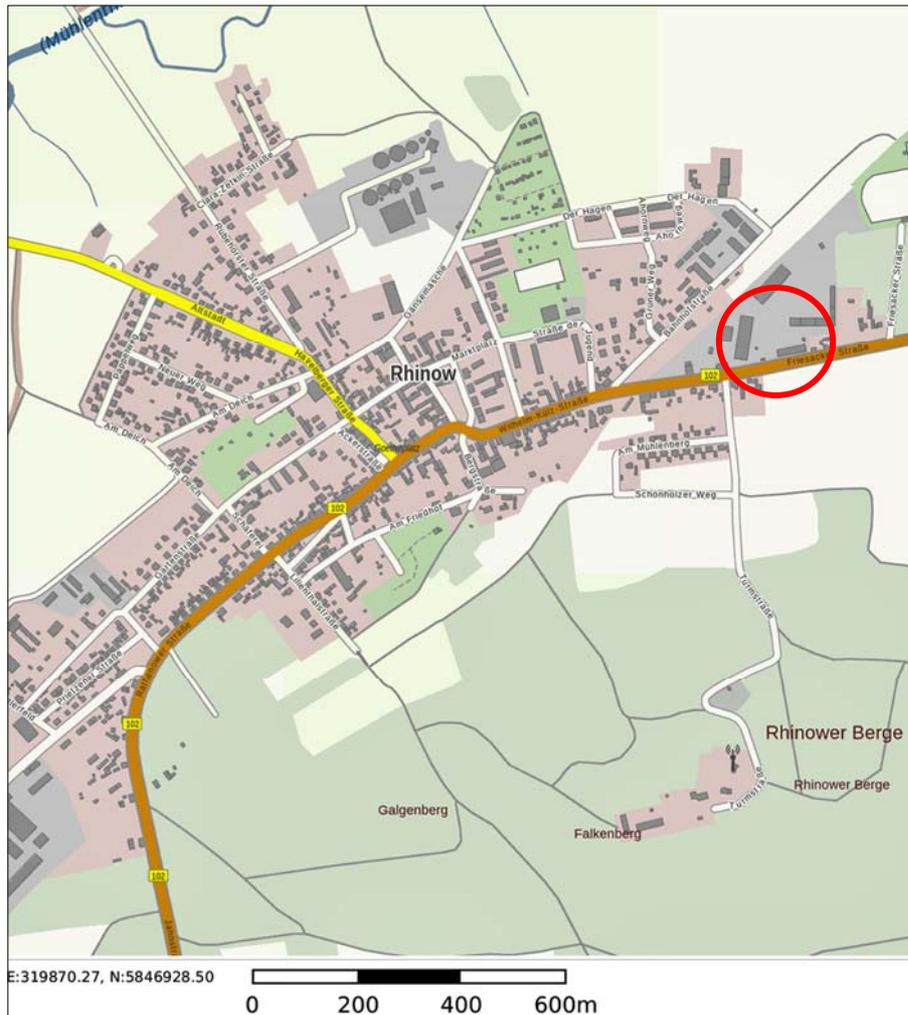


Abbildung 2: Übersichtslageplan Plangebiet innerhalb der Stadt Rhinow; Basis: Brandenburgviewer 10/2024



Abbildung 3: Luftbildlageplan Geltungsbereich im Stadtgebiet von Rhinow; Basis: Brandenburgviewer 10/2024



Abbildung 4: Typische Ausprägung im Geltungsbereich, aufgelassene Nutzung eines Gewerbegrundstücks;
Aufnahme 08/2024



Abbildung 5: Gehölzbestände innerhalb des Geltungsbereiches; Aufnahme 08/2024



Abbildung 6: Mit Betonbefestigung überprägte Flächen mit randlichen Gehölzbeständen; Aufnahme 08/2024



Abbildung 7: Bebauung altes Bürogebäude im Geltungsbereich; Aufnahme 08/2024

2.2 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Nutzung des Gebietes.

Tabelle 3: Bestehende Nutzungen im Gebiet

	Sind Nutzungskriterien betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können?	nein	ja	Art, Umfang, Größe
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Landes- und Regionalplänen oder in der Flächennutzungsplanung, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
2.1.2	Wohngebiete oder Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholung und den Fremdenverkehr?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
2.1.7	besondere Sachgüter	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
2.1.8	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien und zwar:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---

Zusammenfassende Erläuterung

Das Vorhaben ist grundsätzlich mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung vereinbar.

Wegen der sehr geringen Bedeutung des Gebietes für die Naherholung und den Tourismus, sind mit dem Vorhaben keine grundsätzlich negativen Auswirkungen auf die Erholungseignung verbunden.

Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei werden nicht beeinträchtigt.

Mit der Nutzung von bereits stark vorgeprägten Flächen für die Realisierung des Vorhabens im Sinne einer Nachverdichtung werden keine Flächen mit einer besonderen Bedeutung beansprucht.

2.3 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Betroffenheit der Schutzgüter im Gebiet.

Tabelle 4: Betroffenheit der Schutzgüter

	Sind Schutzgüter betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können?	nein	ja	Art, Umfang, Größe
2.2.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
2.2.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z.B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur- / naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
2.2.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
2.2.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
2.2.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
2.2.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
2.2.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
2.2.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz z.B.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
	- Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden		<input type="checkbox"/>	---
	- Unzerschnittene verkehrsarme Räume		<input type="checkbox"/>	---
	- Important Bird Areas (SPA)		<input type="checkbox"/>	---
	- Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“		<input type="checkbox"/>	---
	- Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z.B. - Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm)		<input type="checkbox"/>	---
	- Landesweit wertvolle Lebensräume (z.B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche)		<input type="checkbox"/>	---
	- Biotopverbundflächen		<input type="checkbox"/>	---
	- Naturwaldreservate		<input type="checkbox"/>	---
	- Sonstige: bedeutender Lebensraum von gem. § 44 BNatSchG geschützten Arten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	nach Artenschutzfachbeitrag und örtlicher Artenerfassung 10/2024
	- Sonstige: gemäß Baumschutzverordnung geschützter Baumbestand	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---

Zusammenfassende Erläuterung

Das Vorhaben wird vollständig innerhalb des Siedlungsgebiets realisiert.

Es sind keine Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz betroffen.

Nach einer örtlichen Kartierung und Bewertung des gesamten Plangebietes auf das Vorkommen von Tierarten nach § 44 BNatSchG konnten keine Hinweise auf dauerhafte Lebensstätten erbracht werden. Innerhalb des Baum- und Gehölzbestandes können siedlungstypische Vogelarten mit relativ geringen Lebensraumsprüchen Habitate finden. Hinweise auf das Vorkommen besonders geschützter Arten liegen nicht vor.

2.4 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung nachfolgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Betroffenheit von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Gebiet.

Tabelle 5: Betroffenheit von Schutzgebieten und Schutzobjekten

	Sind durch das Vorhaben Gebiete und Objekte betroffen, die einen Schutzstatus besitzen?	nein	ja	Art, Umfang, Größe
2.3.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete Natura 2000-Gebiete gem. § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG (Es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet einwirken können.)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
2.3.2	Naturschutzgebiet gem. § 23 BNatSchG soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gem. § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
2.3.4	Biosphärenreservate gem. § 25 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. den §§ 25 und 26 des BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
2.3.5	Naturdenkmäler gem. § 28 des BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
2.3.6	gesch. Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, gem. § 29 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
2.3.8	Wasserschutzgebiete gem. § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	---

Zusammenfassende Erläuterung

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des bebauten Siedlungskörpers der Stadt Rhinow.

Mit dem Vorhaben findet keine Flächenbeanspruchung von Schutzgebieten statt. Stoffeinträge in weiter entfernte Schutzgebiete im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind nicht zu erwarten. Gemäß Naturschutzrecht geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht beansprucht.

2.5 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind in der näheren und weiteren Umgebung des Vorhabenstandortes nicht vorhanden.

3 Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Ausmaß der Auswirkungen geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung

Die Auswirkungen des Vorhabens haben ausschließlich lokalen Charakter.

Im Rahmen der Bauphase ist im näheren Umfeld durch Baufahrzeuge mit zusätzlichen Belastungen zu rechnen. Die Auswirkungen sind zeitlich sehr begrenzt. Nach Fertigstellung der baulichen Anlagen ist durch den Betrieb der Anlagen mit keinen erheblichen Grenzwertüberschreitungen für Lärm und Geruch zu rechnen.

3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Mögliche Auswirkungen des Baus und des Betriebes der neugebauten Anlage haben keinen grenzüberschreitenden Charakter. Nachbarstaaten sind nicht betroffen.

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Das geplante Vorhaben wird eine Gesamtfläche von ca. 10.000 m² beanspruchen.

Auswirkungen auf Fläche

Durch die geplante Flächengestaltung und der Nutzung ist das Vorhaben als nicht sehr flächenintensiv zu bewerten. Dies gilt insbesondere wegen der bereits bestehenden Bebauung und Flächenversiegelung.

Die Realisierung des Vorhabens wird auf einer sehr vorgeprägten Fläche im Siedlungsgebiet vorgenommen.

Auswirkungen auf Boden

Durch das Bauvorhaben ist mit dem Verlust der Bodenfunktionen zu rechnen. Durch die Flächenbefestigungen erhöht sich der Versiegelungsumfang auf dem Baugrundstück, der Grünflächenanteil wird geringer. Berücksichtigt wird die bereits vorhandene Bebauung und umfangreiche Flächenbefestigung.

Schadstoffeinträge werden durch den Abbruch sowie durch die Anlage, den Bau und den Betrieb der Anlagen nicht hervorgerufen.

Auswirkungen auf Wasser

Oberflächengewässer werden durch die Baumaßnahmen nicht betroffen. Die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung kann aufgrund der schon bestehenden

Versiegelung vernachlässigt werden. Die Gefahr für das Grundwasser durch den Eintrag von Schadstoffen besteht nicht.

Auswirkungen auf Klima und Luft

Die versiegelten Flächen führen zwar nachweislich zu erhöhten Rückstrahlungswerten, die aber innerhalb des Bestandes bereits bestehen. Es findet eine Zunahme von Flächenversiegelung statt. Ein Verlust von lokalklimatisch bedeutsamen Vegetationsstrukturen erfolgt nicht.

Auswirkungen auf Biotope / Pflanzen und Tiere

Für den Neubau werden bisher auch unbebaute Flächen in Anspruch genommen. Hochwertige Lebensräume gehen dabei nicht verloren. Es werden keine naturschutzfachlich bedeutsame Biotoptypen und auch keine gemäß nach § 30 BNatSchG geschützte Lebensräume beansprucht.

Gehölzbestand ist durch Fällung betroffen.

Es handelt sich um die Nutzung von bereits erheblich baulich und siedlungstypisch vorgeprägte Flächen. Es ist ein sehr hoher Nutzungsdruck vorhanden.

Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild

Das Ortsbild wird durch das Bauvorhaben verändert. Die Errichtung von Gebäuden verändert die bauliche Dominanz. Unter Berücksichtigung des Bestandes sind diese Veränderungen aber unerheblich. .

Auswirkungen auf Schutzgebiete

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind durch das Vorhaben weder direkt (Flächeninanspruchnahme) noch indirekt (Stoffeinträge, Störwirkungen etc.) betroffen.

Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Landes- sowie Regionalplanung

Die Bevölkerung im näheren Umfeld ist vor allem während der Bauphase von Auswirkungen gering betroffen. Durch Neubau und den damit verbundenen Materialtransporten und dem Maschineneinsatz kann es vereinzelt zu erhöhten Belastungen durch Lärm und Staub kommen. Zusätzlich sind auch temporäre Einschränkungen im Fußgänger-, Fahrrad- und Fahrzeugverkehr zu erwarten. Nach Abschluss der Bauarbeiten und der Aufnahme des Betriebes erfolgt keine Geruchswahrnehmung oder sonstige Belastung.

Die landes- und regionalplanerischen Ziele und Grundsätze für die Planungsregion stehen dem geplanten Vorhaben nicht entgegen.

Auswirkungen auf Denkmale und Denkmalschutz

Bau- und Bodendenkmale werden durch das Vorhaben nicht berührt.

3.4 Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Die im Abschnitt 3.3 dargestellten Auswirkungen auf die Schutzgüter bzw. auf die Schutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Flächen und Objekte sind sehr

wahrscheinlich. Die prognostizierten betriebsbedingten Auswirkungen sind sehr prognosesicher. Mit dem Beginn der Bauarbeiten ist mit den Auswirkungen zu rechnen.

Darüber hinaus sind Auswirkungen durch das Vorhaben nicht zu begründen.

3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Die Auswirkungen treten mit dem Beginn der Bauarbeiten auf. Die baubedingten Wirkungen (Belastungen durch Baumaschinen und Fahrzeuge, z.B. Lärm, Staub etc.) enden mit Abschluss der Bauphase. Negative anlagebedingte Wirkungen sind nicht gegeben.

4 Zusammenfassung

Mit dem Neubau eines Verbrauchermarktes und der Errichtung von Stellplatzanlagen wird eine Fläche mit einer Größe von ca. 10.000 m² beansprucht. Es werden überwiegend bereits überprägte Flächen beansprucht. Dabei handelt es sich nicht um naturschutzrechtlich wertvolle und oder strukturreiche Lebensraumtypen.

Es kann unter Berücksichtigung des Bestandes eine Neuversiegelung von ca. 6.000 m² erfolgen.

Naturschutzrechtliche Schutzgebietsflächen LSG, NSG, SPA und FFH sind durch das Vorhaben weder direkt noch indirekt betroffen.

Die Neugestaltung des Areals führt zu einer Erhöhung der baulichen Dominanz innerhalb der Siedlung, die aber unter Berücksichtigung des Bestandes nicht erheblich ist.

Mit dem Betrieb des zukünftigen Marktes sind keine zusätzlichen Emissionen verbunden.

Die Wohnqualität und der Erholungswert der Freiflächen und der Umgebung werden nicht beeinträchtigt.

Während des Neubaus ist punktuell mit Belästigungen insbesondere durch Lärm und Staub zu rechnen. Weiterhin treten durch den An- und Abtransport von Stoffen und Materialien mit LKW zusätzliche temporäre Belastungen auf.

Beim Bau und Betrieb werden keine umweltgefährdenden Stoffe oder Materialien verwendet.

Die Unfall- und Havariegefahr ist als relativ gering zu bewerten. Es sind technische und anlagengestalterische Maßnahmen eingeplant, die eine Beeinträchtigung der Schutzgüter insbesondere der Bevölkerung ausschließen.

Fazit

Die Vorprüfung des Einzelfalls hat nicht das Ziel, mit detaillierten Untersuchungen das Vorliegen erheblicher Umweltauswirkungen abschließend festzustellen. Es geht vielmehr um eine überschlägige Einschätzung, ob das Vorhaben voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann.

§ 5 UVPG Feststellung der UVP-Pflicht

(1) Die zuständige Behörde stellt auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Die Feststellung trifft die Behörde

- 1. auf Antrag des Vorhabenträgers oder*
- 2. bei einem Antrag nach § 15 oder*
- 3. von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.*

(2) Sofern eine Vorprüfung vorgenommen worden ist, gibt die zuständige Behörde die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt. Dabei gibt sie die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 an. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie auch darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind. Bei der Feststellung der UVP-Pflicht kann die Bekanntgabe mit der Bekanntmachung nach § 19 verbunden werden.

(3) Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die vorliegende Untersuchung anhand der relevanten Kriterien zur Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass mit der Realisierung des Bauvorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sein werden.

5 Quellenverzeichnis

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Normen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97)

EG-Richtlinie 92/43 Fauna – Flora - Habitat-Richtlinie (FFH-RL) vom 21.05. 1992, geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305/42)

Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist"

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Art. 2 G v. 12.12.2007 (BGBl. I 2873)

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE (VS- RL): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103), zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/102/EG vom 19. November 2008 (ABl. EG Nr. L 323 S. 31)

Literatur / Gutachten

- Adam, K.; Nohl, W.; Valentin, W. 1986: Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft. Hg.: Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- Arbeitsgruppe Bodenkunde 1984: Bodenkundliche Kartieranleitung. 4. Aufl. Hannover.
- AUHAGEN, ERMER, MOHRMANN 2002: Landschaftsplanung in der Praxis, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- Blume, H. P. 1990: Handbuch des Bodenschutzes. Landsberg / Lech.
- FLADE, M. 1994: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands; IHW-Verlag
- FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN UND VERKEHRSWESEN (Hrsg.) (1992): Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen (MluS-92), Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
- Gassner, E.; Winkelbrandt, A. 1990: UVP. Umweltverträglichkeitsprüfung in der Praxis. Methodischer Leitfaden. München.
- HARFST, W./ MÖNNECKE, M./ NOHL, W./ SCHARPF, H. 1991: Gutachten Landschaftsbildbewertung im Stadtraum. Entwicklung eines Verfahrens zur Landschaftsbildbewertung im bebauten Bereich der Hansestadt Lübeck. Gutachten des Büros BTE Hannover.
- Jedicke, E., Frey, W., Hundsdorfer, M., Steinbach, E. 1993: Praktische Landschaftspflege. Stuttgart.
- KÖPPEL, J., Feickert, Spandau, Straßer 1998: Praxis der Eingriffsregelung, Schadenersatz an Natur und Landschaft?, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- Marks, R. / Müller, M.J. / Leser, H. / Klink, H.J. (Hg.) 1992: Anleitung zur Bewertung des Leistungsvermögens des Landschaftshaushaltes (BA LVL). Forschungen zur Deutschen Landeskunde, Bd. 229, 2. Aufl. Trier.
- Nohl, W. 1991: Konzeptionelle und methodische Hinweise auf landschaftsästhetische Bewertungskriterien für die Eingriffsbestimmung und die Festlegung des Ausgleichs. In: BFANL (Hg.). a.a.O. S. 59 – 74
- PLACHTER, H. 1991: Naturschutz; G. Fischer, Stuttgart
- Runge, F. 1990: Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas, Münster
- Scheffer, Schachtschabel (Hg.) 1982: Lehrbuch der Bodenkunde. 11. Aufl. Stuttgart